

1.	Anleitung	
weiter ᢓ	Nachdem Sie ein Formular fertig ausgefüllt haben, bitte anklicken.	
<b>3</b> zurück	Um nachträglich Änderungen vornehmen zu können, klicken Sie bitte auf diesen Button.	
i	Für nähere Informationen zu den entsprechenden Eingabefeldern.	
A	Der Eingabeassistent unterstützt Sie bei komplexeren Eingaben und liefert genauere Ergebnisse!	
Verwenden Sie bitte ausschließlich die Navigation innerhalb der Formulare wie oben beschrieben - bitte keinen "Zurück" oder "Vorwärts" Button am Browser betätigen - sonst besteht die Gefahr falscher Ergebnisse!		
Bitte lesen Sie vor Beginn auch die <u>Basisinformation!</u>		
Haftungsausschluss: Dieses Programm dient zur Information über die Höhe Ihres Schülerbeihilfenanspruches - Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Berechnung kann keine Haftung übernommen werden.		
exit		

# **Basisinformation:**

Die Arbeiterkammer bietet Ihnen mit diesem Programm ein Instrument zur Berechnung folgender staatlicher Schülerbeihilfen:

- 1. Schulbeihilfe.
- 2. Heimbeihilfe/Fahrtkostenbeihilfe und
- 3. Besondere Schulbeihilfe (Maturavorbereitung für Abendschüler/innen).

Für die Berechnung der Schülerbeihilfen sind unter anderem Ihre eigenen Einkommensverhältnisse sowie die Ihres(r) Ehepartners/in bzw. eingetragenen(r) Partners/in, Ihrer Geschwister und die Ihrer Eltern von Bedeutung. Für genaue Berechnungen benötigen Sie also Jahreslohnzettel, Arbeitnehmerveranlagung (Bescheid) bzw. Einkommensteuerbescheid und eventuell auch Honorarnoten, Einheitswertbescheid und Bestätigungen über sonstige Einkünfte der betreffenden Personen.

Es wird in der Regel das Einkommen des Vorjahres berücksichtigt bzw. der letztergangene Einkommensteuerbescheid bzw. die letztergangene Arbeitnehmerveranlagung (Bescheid). Generell ist zu sagen, dass für die Beurteilung von Einkommen, Familienstand und Familiengröße der Zeitpunkt der Antragstellung entscheidet. z.B. der letztergangene Einkommensteuerbescheid vor der Antragstellung;

Wenn das Einkommen einer Person geschätzt werden muss, weil:

- 1. die Einkommensdaten nicht verfügbar sind,
- 2. es sich voraussichtlich um mindestens 10 Prozent verringert,

kann dieses Programm nicht angewendet werden. Wenden Sie sich in diesem Fall am besten gleich direkt an die Schülerbeihilfenbehörden.

Alle Geldbeträge werden in Euro angegeben.

Haftungsausschluss: Dieses Programm dient zur Information über die Höhe Ihres Schülerbeihilfenanspruches - Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Berechnung kann keine Haftung übernommen werden.

#### Ende



## Voraussetzungen für den Bezug von Schulbeihilfe:

- 1. Ordentliche und bestimmte außerordentliche Schüler/innen (wegen mangelnder Kenntnisse der Unterrichtssprache/für Aufnahme- bzw. Einstufungsprüfungen)
- 2. Besuch einer mittleren oder höheren Schule ab der 10. Schulstufe (z.B. 2. Klasse HTL) als solche zählen z.B. HTL, AHS, HAK nicht jedoch z.B. Krankenpflegeschulen
- 3. Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. gleichgestellte Personen (anerkannte Flüchtlinge, EWR- und EU- Bürger/innen, mindestens ein Elternteil für mindestens 5 Jahre in Österreich einkommensteuerpflichtig)
- 4. Schüler/in muss den relevanten Schulbesuch vor dem 35. Lebensjahr begonnen haben (Ausnahmeregelung: Diese Grenze verlängert sich um ein Jahr für jedes Jahr in dem man sich länger als vier Jahre selbst erhalten hat und/oder um ein Jahr pro Kind für die Pflege und Erziehung des Kindes bis 2 Jahre)

Falls alle Bedingungen erfüllt sind, bitte ankreuzen.



# Voraussetzungen für den Bezug von Heimbeihilfe:

- 1. Entfernung Wohnort Schulort dauert länger als 2 Stunden (Hin- und Rückfahrt) und in Heim wohnend
  - oder: Es besteht Heimpflicht an der Schule (z.B. Land- u Forstwirtschaftlichen Schulen
- 2. Ordentliche Schüler/innen sowie bestimmte außerordentliche Schüler/innen (wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache/ für Aufnahme- bzw. Einstufungsprüfungen)
- 3. Besuch einer polytechnischen, mittleren, höheren Schule oder Sonderschule ab der 9. Schulstufe (z.B. 1.Klasse HTL)
  - Als solche zählen z.B. HTL, AHS, HAK nicht jedoch z.B. Krankenpflegeschulen
- 4. Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. gleichgestellte Personen (anerkannte Flüchtlinge, EWR oder EU Bürger/innen, mindestens ein Elternteil für mindestens 5 Jahre in Österreich einkommensteuerpflichtig)
- 5. Schüler/in muss den relevanten Schulbesuch vor dem 35. Lebensjahr begonnen haben (Ausnahmeregelung: Diese Grenze verlängert sich um ein Jahr für jedes Jahr in dem Sie sich länger

als 4 Jahre selbst erhalten haben und/oder um ein Jahr pro Kind für die Pflege und Erziehung des Kindes bis 2 Jahre)

Falls alle Bedingungen erfüllt sind, bitte ankreuzen.

Voraussetzungen für den Bezug der besonderen Schulbeihilfe:

Besondere Schulbeihilfe gebührt Schüler/innen an höheren Schulen für Berufstätige, die sich zum Zweck der Vorbereitung auf die abschließende Prüfung gegen Entfall der Bezüge beurlauben lassen oder jede Berufstätigkeit nachweislich einstellen, sofern Sie sich durch eine zumindest einjährige Berufstätigkeit selbst erhalten haben.

(i) exit

## Dauer des Unterrichtsjahres:

Hier ist die Anzahl der Monate, an denen an Ihrer Schule Unterricht erteilt wird, einzutragen - Monate mit weniger als der Hälfte Unterrichtszeit sind nicht zu zählen.

Eine Verkürzung durch Matura- bzw. Abschlussprüfungen oder Ferialpraxis ist nicht relevant.

Die Standarddauer beträgt zehn Monate - Ausnahmen sind z.B. Praktika in Schulen für

Sozialbetreuungsberufe, die ausschließlich während der Unterrichtszeit stattfinden und die Anspruchsdauer verkürzen. Ferialpraktika verkürzen die Anspruchsdauer nicht.



#### Eltern leben getrennt:

Bitte ankreuzen, falls Ihre Eltern nicht miteinander in einer Wohngemeinschaft leben.



#### Für Kind sorgepflichtig:

Bitte ankreuzen, falls Sie kraft Gesetzes für mindestens ein Kind Unterhalt leisten.



Verheiratet bzw. in einer eingetragenen Partnerschaft lebend und nicht mit Eltern im gemeinsamen Haushalt lebend:

Bitte ankreuzen, falls Sie verheiratet sind bzw. in einer eingetragenen Partnerschaft leben und weder mit einem eigenen Elternteil, noch mit einem Elternteil Ihres(r) (eingetragenen) (Ehe)Partners/in im gemeinsamen Haushalt wohnen.



### Bezug erhöhte Familienbeihilfe:

Bitte ankreuzen, falls Sie ein behindertes Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes sind (d.h. falls für Sie erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird).



## Bezug erhöhte Familienbeihilfe:

Bitte ankreuzen, falls Ihr Geschwister ein behindertes Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes ist (d.h. falls für Ihr Geschwister erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird).



#### Selbsterhalter/in:

Bitte ankreuzen, falls Sie sich vor der ersten Zuerkennung einer Schülerbeihilfe durch eigene Einkünfte mindestens vier Jahre zur Gänze selbst erhalten haben.

Zeiten eines Zivil-, Präsenz- oder Ausbildungsdienstes sind für die Dauer des Selbsterhaltes ebenfalls zu berücksichtigen.



#### Selbsterhalt während Berufstätigenschulbesuch:

Bitte ankreuzen, falls Sie eine Schule für Berufstätige besuchen und sich durch eigene Einkünfte selbst erhalten oder Zivil-, Präsenz- oder Ausbildungsdienstes leisten.



## Berufstätigkeit für mindestens ein Jahr aufgegeben:

Bitte ankreuzen, falls Sie Ihre Berufstätigkeit zwecks Aufnahme oder Intensivierung des Schulbesuchs vor der ersten Zuerkennung von Schülerbeihilfen aufgegeben haben. Sie dürfen die Berufstätigkeit frühestens nach Ablauf eines Jahres wieder aufnehmen.



#### Berufstätigkeit für mindestens ein Jahr aufgegeben:

Bitte ankreuzen, falls Ihr(e) (eingetragene/r) (Ehe)Partner/in seine/ihre Berufstätigkeit zwecks Aufnahme oder Intensivierung des Schulbesuchs vor der ersten Zuerkennung von Schülerbeihilfen aufgegeben hat. Ihr(e) (eingetragene/r) (Ehe)Partner/in darf die Berufstätigkeit frühestens nach Ablauf eines Jahres wieder aufnehmen.



## Vorbereitung auf Abschlussprüfung:

Bitte ankreuzen, falls Sie sich auf die abschließende Prüfung (Matura) an einer höheren Schule für Berufstätige vorbereiten.



## Gleichzeitiger Bezug besondere Schulbeihilfe und AMF Bezüge:

Bitte die Anzahl der Wochen angeben, in denen Sie gleichzeitig besondere Schulbeihilfe und AMF bzw. AlVG Bezüge (z.B. Arbeitslosengeld, Weiterbildungsgeld, .) beziehen werden! Hinweis:

Erhalten Sie eine Leistung auf Grund des Arbeitsmarktförderungsgesetzes oder des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, so vermindert sich Ihre besondere Schulbeihilfe um jenen Betrag, der sich durch den Abzug der Hälfte der besonderen Schulbeihilfe von den Leistungen auf Grund des Arbeitsmarktförderungsgesetzes oder des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 für den selben Zeitraum ergibt.



#### Keine Berufstätigkeit ausüben und auf Abschlussprüfung vorbereiten:

Bitte die Anzahl der Wochen angeben während der Sie keine Berufstätigkeit ausüben und sich auf die Abschlussprüfung vorbereiten!

Hinweis:

Die besondere Schulbeihilfe gebührt für maximal sechs Monate, während derer keine Berufstätigkeit

ausgeübt wird. Bei der Berechnung der besonderen Schulbeihilfe nach Wochen zählen 4,3 Wochen als Monat. Die besondere Schulbeihilfe ist auf Antrag in Teilbeträgen zu gewähren, sofern die Prüfungsvorschrift die Ablegung der mündlichen Reifeprüfung in Teilen zu verschiedenen Terminen vorsieht.		
<b>⊗</b> exit		
AMF bzw. AlVG Bezüge:		
Bitte geben Sie hier den Betrag des monatlichen AMF bzw. AlVG Bezuges (z.B. Arbeitslosengeld, Weiterbildungsgeld, .) an, den Sie gleichzeitig mit der besonderen Schulbeihilfe beziehen.		
<b>⊗</b> exit		
Gleichzeitiger Bezug besondere Schulbeihilfe und Waisenpension:		
Falls Sie gleichzeitig besondere Schulbeihilfe und Waisenpension beziehen werden, bitte ankreuzen! Hinweis: Erhalten Sie eine Waisenpension, so vermindert sich die besondere Schulbeihilfe um die Höhe der Waisenpension, die für denselben Zeitraum bezogen wird.		
<b>⊗</b> exit		
Mindestens ein Jahr Selbsterhalt:		
Bitte ankreuzen, falls Sie sich bereits durch eigene Einkünfte aus Berufstätigkeit mindestens ein Jahr zur Gänze selbst erhalten haben.		
② exit		
Ehepartner/in bzw. eingetragene/r Partner/in ohne Einkommen:		
Bitte ankreuzen, falls die/der (eingetragene) (Ehe)Partner/in über kein eigenes Einkommen im Sinne dieses Bundesgesetzes verfügt.		
<b>⊗</b> exit		
Unterhalt für Kinder:		
Hier ist die Anzahl der Kinder gemeint, für die eine gesetzliche Unterhaltspflicht besteht. Geben Sie hier also die Anzahl aller Kinder an, für welche Sie eine Unterhaltspflicht haben.		



#### Unterhalt für Kinder:

Hier ist die Anzahl der Kinder gemeint, für die Sie kraft Gesetzes Unterhalt leisten (eine gesetzliche Unterhaltspflicht besteht). Geben Sie hier also die Summe aller Kinder an, für welche Sie und/oder Ihr(e) eingetragene/r (Ehe)Partner/in eine Unterhaltspflicht haben.



## Ehepartner/in bzw. eingetragene/r Partner/in ist Student/in oder auswärtige/r Schüler/in:

Bitte ankreuzen, falls Ihr(e) (eingetragene/r) (Ehe)Partner/in studiert (eine Bildungseinrichtung besucht, für die Studienbeihilfe bezogen werden kann) oder wenn zumindest die 9. Schulstufe (z.B. 1.Klasse HTL) besucht wird und der Schulbesuch außerhalb des Wohnortes der Eltern erfolgt, weil:

- 1. dieser Wohnort vom Schulort soweit entfernt ist, dass der tägliche Hin- und Rückweg nicht zumutbar ist (ca. eine Stunde Fahrzeit pro Richtung) oder
- 2. die/der (eingetragene) (Ehe)Partner/in eine Höhere Internatsschule besucht oder
- 3. die/der (eingetragene) (Ehe)Partner/in in dem mit einer Forstfachschule verbundenen Schüler/innen-Heim untergebracht ist oder
- 4. die/der (eingetragene) (Ehe)Partner/in wegen des Besuches einer land- oder forstwirtschaftlichen Schule gesetzlich verpflichtet ist, in einem Schüler/innen-Heim zu wohnen.



#### Unselbstständige Einkünfte (ohne Ferialeinkünfte):

Als solche gelten Einkünfte, die in einem echten Dienstvertrag erzielt wurden (eben ein Arbeiter/innenoder Angestelltenverhältnis) aber auch Waisenpension, Pension, Karenzgeld, Arbeitslosenbezüge etc. Als
solche gelten aber **nicht** Einkünfte, die durch freie Dienstverträge, Werkverträge und gewerbliche Tätigkeit
erzielt wurden. Prinzipiell ist hier das zu versteuernde Jahreseinkommen anzugeben (Bruttolohn minus
Sozialversicherung minus steuerfreie Beträge minus Werbungskosten/Sonderausgaben) jedoch ohne das
Einkommen aus Ferialarbeit. Für genauere Berechnungen unterstützt Sie der Eingabeassistent, wenn Sie auf
den "A"- Button klicken.

Falls Sie keine genauen Einkommensunterlagen zur Hand haben, können Sie auch folgenden Betrag eingeben: jährliches Bruttoeinkommen abzüglich 17% (ca. bei Arbeiter/inne/n/Angestellten). Das Ergebnis kann dann allerdings beträchtlich vom tatsächlichen Einkommen abweichen und die Gesamtberechnung ist möglicherweise nicht mehr sehr genau.



#### Selbstständige Einkünfte (ohne Ferialeinkünfte):

Als solche gelten Einkünfte, die durch freie Dienstverträge, Werkverträge und gewerbliche Tätigkeit erzielt wurden, jedoch ohne das Einkommen aus Ferialarbeit .

Für genauere Berechnungen unterstützt Sie der Eingabeassistent, wenn Sie auf den "A"- Button klicken.

Falls Sie keine genauen Einkommensunterlagen zur Hand haben, können Sie auch einfach den jährlichen Gewinn eingeben. Das Ergebnis kann dann allerdings beträchtlich vom tatsächlichen Einkommen abweichen und die Gesamtberechnung ist möglicherweise nicht mehr sehr genau.



# Unselbstständige Ferialeinkünfte:

...sind Einkünfte, die in einem echten Dienstvertrag erzielt wurden (Arbeiter/innen- oder Angestelltenverhältnis), jedoch ausschließlich oder überwiegend während der Schulferien - keinesfalls jedoch länger als zwei Wochen außerhalb der Ferien. Weiters sind hier **Studienbeihilfen und Stipendien** aller Arten einzutragen. Prinzipiell ist hier das zu versteuernde Jahreseinkommen anzugeben (Bruttolohn minus Sozialversicherung minus steuerfreie Beträge minus Werbungskosten/Sonderausgaben).

Für genauere Berechnungen unterstützt Sie der Eingabeassistent, wenn Sie auf den "A"- Button klicken.

Falls Sie keine genauen Einkommensunterlagen zur Hand haben, können Sie auch folgenden Betrag eingeben: jährliches Bruttoeinkommen abzüglich 17% (ca. bei Arbeiter/innen/n, Angestellten). Das Ergebnis kann dann allerdings beträchtlich vom tatsächlichen Einkommen abweichen und die Gesamtberechnung ist möglicherweise nicht mehr sehr genau.



#### Selbstständige Ferialeinkünfte:

Als solche gelten Einkünfte, die durch freie Dienstverträge, Werkverträge und gewerbliche Tätigkeit erzielt wurden, jedoch ausschließlich oder überwiegend während der Schulferien - keinesfalls jedoch länger als 2 Wochen außerhalb der Ferien.

Für genauere Berechnungen unterstützt Sie der Eingabeassistent bei komplexeren Eingaben, wenn Sie auf den "A"- Button klicken.

Falls Sie keine genauen Einkommensunterlagen zur Hand haben, können Sie auch einfach den jährlichen Gewinn eingeben. Das Ergebnis kann dann allerdings beträchtlich vom tatsächlichen Einkommen abweichen und die Gesamtberechnung ist nicht mehr sehr genau.

A STATE OF	
D.4	AVIT
~	CAIL

#### Einheitswert der Land- und Forstwirtschaft:

Hier ist einzutragen:

• Einheitswert des Land- und Forstwirtschaftlichen Besitzes

- plus Einheitswert der Zupachtung
- minus Einheitswert der Verpachtung



#### Unterhalt für (Halb-)Geschwister:

Hier ist die Anzahl der Kinder gemeint, für die noch gesetzliche Unterhaltspflicht besteht. Geben Sie hier also die Summe aller Kinder Ihrer Eltern an, für welche noch Unterhaltspflicht besteht (Sie selber nicht mitgezählt). Üblicherweise sind das Geschwister oder Halbgeschwister, die noch nicht bzw. noch in die Schule gehen, eine Lehre absolvieren oder studieren und daher noch kein eigenes Einkommen haben.



## Unselbstständige Einkünfte:

Als solche gelten Einkünfte, die in einem echten Dienstvertrag erzielt wurden (Arbeiter/innen- oder Angestelltenverhältnis) aber auch Rente, Pension, Karenzgeld, Arbeitslosenbezüge etc. Als solche gelten aber **nicht** Einkünfte, die durch freie Dienstverträge, Werkverträge und gewerbliche Tätigkeit erzielt wurden. Prinzipiell ist hier das zu versteuernde Jahreseinkommen anzugeben (Bruttolohn minus Sozialversicherung minus steuerfreie Beträge minus Werbungskosten/Sonderausgaben).

Für genauere Berechnungen unterstützt Sie der Eingabeassistent, wenn Sie auf den "A"- Button klicken.

Falls Sie keine genauen Einkommensunterlagen zur Hand haben, können Sie auch folgenden Betrag eingeben: jährliches Bruttoeinkommen abzüglich 17% (ca. bei Arbeiter/innen/n/Angestellten) abzüglich 3,5% (ca. bei Pensionist/innen/en). Das Ergebnis kann dann allerdings beträchtlich vom tatsächlichen Einkommen abweichen und die Gesamtberechnung ist möglicherweise nicht mehr sehr genau.



## Selbstständige Einkünfte:

Als solche gelten Einkünfte, die durch freie Dienstverträge, Werkverträge und gewerbliche Tätigkeit erzielt wurden.

Für genauere Berechnungen unterstützt Sie der Eingabeassistent, wenn Sie auf den "A"- Button klicken.

Falls Sie keine genauen Einkommensunterlagen zur Hand haben, können Sie auch einfach den jährlichen Gewinn eingeben. Das Ergebnis kann dann allerdings beträchtlich vom tatsächlichen Einkommen abweichen und die Gesamtberechnung ist möglicherweise nicht mehr sehr genau.



## Berücksichtigung der Alimente:

Falls Ihre Eltern nicht in einem Haushalt leben und der getrennt lebende Elternteil zur Unterhaltsleistung (Alimente) verpflichtet ist, können Sie einen Antrag auf Berücksichtigung der Unterhaltsleistung (anstatt des tatsächlichen Einkommens) stellen. Voraussetzung ist allerdings das ein Exekutionstitel für die Unterhaltsleistung exisitiert.

Einer Unterhaltsleistung ist ein Vorschuss auf Grund des Unterhaltsvorschussgesetzes sowie ein Antrag auf Festsetzung der Unterhaltsleistung gleichzuhalten.

**Tipp:** Sie können sich mit diesem Programm beide Varianten ausrechnen (tatsächliches Einkommen und Unterhaltsleistung) und sich für die für Sie günstigere Variante entscheiden.



## Jahressumme der Unterhaltsleistung (Alimente):

Falls Sie alle Voraussetzungen für die Berücksichtigung der Unterhaltsleistung erfüllen, können Sie hier die Summe der Unterhaltsleistungen pro Kalenderjahr eingeben.



## Unterhaltspflicht für (Halb-)Geschwister:

Bitte geben Sie hier den/die Unterhaltsverpflichteten für Ihr (Halb-)Geschwister an.



#### Ihr Geschwister:

"ist Schüler/in ab der 9. Schulstufe auswärtig" wenn zumindest die 9. Schulstufe (z.B. 1.Klasse HTL) besucht wird und der Schulbesuch außerhalb des Wohnortes der Eltern erfolgt, weil:

- 1. dieser Wohnort vom Schulort soweit entfernt ist, dass der tägliche Hin- und Rückweg nicht zumutbar ist (ca. mehr als eine Stunde Fahrzeit pro Richtung) oder
- 2. es eine Höhere Internatsschule besucht oder
- 3. es in dem mit einer Forstfachschule verbundenen Schüler/innen-Heim untergebracht ist oder
- 4. es wegen des Besuches einer land- oder forstwirtschaftlichen Schule gesetzlich verpflichtet ist, in einem Schüler/innen-Heim zu wohnen.



#### Pauschalierter selbstständiger Gewinn:

Bitte ankreuzen, falls der Gewinn aus den Einkünften aus selbstständigen Arbeit oder Gewerbebetrieb der entsprechenden Person (Mutter, Vater) nach Durchschnittssätzen (§ 17 EStG 1988) ermittelt wurde.



# Einkommensteuerbescheid über Land- u Forstwirtschaft:

Bitte ankreuzen, falls eine Veranlagung über die Einkünfte aus der Land- und Forstwirtschaft für die entsprechenden Person (Mutter, Vater) erfolgte.

